

Beitragsordnung der Gütegemeinschaft Schadstoffsanierung e. V.



Die Mitgliederversammlung der Gütegemeinschaft Schadstoffsanierung hat am 21.06.2021 folgende Beitragsordnung gem. Ziffer 7.6.4 der Satzung mit Wirkung ab 01.01.2023 beschlossen:

A) Beiträge

1. Für ordentliche Mitglieder beträgt der Jahresbeitrag: € 500,00
2. Für Förder-Mitglieder beträgt der Jahresbeitrag: € 100,00

Der Jahresbeitrag ist unabhängig vom Beitrittsdatum und unabhängig von der Verleihung eines Gütezeichens für das gesamte Kalenderjahr in voller Höhe fällig und zu entrichten.

B) Prüfgebühren für die Erstprüfung und die wiederkehrende Überwachung (=Wiederholungsprüfung)

Klasse	Erstprüfung GG-Mitglieder	Erstprüfung Externe	Wiederho- lungsprüfung GG-Mitglieder	Externe Wie- derholungs- prüfung
Fachpla- ner/Gutachter:	2.000,00 €*	3.400,00 €*	1.800,00 €*	3.000,00 €*
Schadstoff- kundung	2.000,00 €*	3.400,00 €*	1.800,00 €*	3.000,00 €*
Planung	2.000,00 €*	3.400,00 €*	1.800,00 €*	3.000,00 €*
Fachbauleitung inkl. Deklaration Abfälle	2.000,00 €*	3.400,00 €*	1.800,00 €*	3.000,00 €*
Schadstoffsa- nierung	2.000,00 €*	3.400,00 €*	1.800,00 €*	3.000,00 €*

* zzgl. Fahrtkosten inklusive Fahrzeit des Gutachters zur Baustelle/Unternehmen pro km 0,95 Euro netto

Bei gleichzeitiger Beantragung mehrerer Beurteilungsgruppen der Rubrik Fachplaner/Gutachter wird die erste Beurteilungsgruppe in voller Höhe, jede weitere mit einem reduzierten Betrag von 500€ berechnet (Bsp. eine Beurteilungsgruppe GG-Mitglied 2.000€; zwei Beurteilungsgruppen 2.500€, drei Beurteilungsgruppen 3.000€).

Der Prüfumfang und die Prüfgebühr für eine Wiederholungsprüfung bei Ablehnung der Prüfung durch den Güteausschuss werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

Die Prüfgebühren werden bei Eingang der Antragsunterlagen (Verpflichtungsschein) in Rechnung gestellt. Die Prüfung beinhaltet den Bericht über den Firmen- und Baustellenbesuch (Prüfbericht) und die Bewertung des Antrages durch den Güteausschuss sowie die Gütezeichenverleihung.

Wenn ein Antrag nicht zur Verleihung des Gütezeichens führt, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Prüfgebühren.

Auf die Prüfgebühren sowie auf die Jahresbeiträge wird die jeweils gültige Mehrwertsteuer erhoben.